

Samtgemeinde Schüttorf

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	<p>die grafschaft Landkreis Grafschaft Bentheim van-Delden-Straße 1-7 48529 Nordhorn</p> <p>03.04.2020</p>	<p>Mit obigem Schreiben übersandten Sie die Planunterlagen für die o.g. Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Natur und Landschaft nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 04.03.2020 hat die Samtgemeinde Schüttorf den Entwurf der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme vorgelegt. Die städtische Feuerwehr sowie das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Schüttorf planen eine Umsiedlung ihrer Einrichtungen auf eine am Nordring befindliche Fläche, östlich der Vechte.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hat keine Bedenken und Anregungen vorzubringen, soweit die nachfolgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Die Umweltprüfung und der Umweltbericht müssen den gesetzlichen Anforderungen des BauGB genügen. Der UNB liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Daten über das Plangebiet vor. Beim NLWKN lassen sich aber - sofern vorhanden - Daten aus dem Artenerfassungsprogramm abfragen. Weiterhin wird auf die interaktiven Umweltkarten des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung sowie das Niedersächsische Boden Informationssystem NIBIS verwiesen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden bereits die interaktiven Umweltkarten des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS verwendet.</p>

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung die graf-schaft Landkreis Grafschaft Bentheim</p>	<p>Artenschutz: Dem Artenschutzrecht ist unabhängig von der Eingriffsregelung durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Rechnung zu tragen, die gemäß der vorliegenden Unterlagen bereits vorliegt. Diese sollte aus Sicht der UNB auf Grundlage von Potentialanalysen und ggf. zu ergänzenden Bestandserfassungen (v.a. Fledermäuse und Brutvögel) erfolgen. Für die Abschätzung des Artenpotenzials, das nicht über Kartierungen erfasst wird, sollte eine aktuelle Biototypenkartierung nach DRACHENFELS herangezogen werden. Die im Rahmen der Biototypenkartierung erfassten Arten sind hinsichtlich ihres gesetzlichen Schutzstatus und Gefährdungsgrades zu überprüfen. Ggf. notwendige Bestandserfassungen sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Auf Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind hinsichtlich der saP in diesem Falle nur die europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie) relevant. Andere Arten, darunter auch die nur national besonders oder streng geschützten Arten, sind im Zuge der Eingriffsregelung mit zu betrachten (z.B. bei den Vermeidungsmaßnahmen, bspw. Bauzeitenregelung). Bei der saP ist hinsichtlich der Fauna eine Einschränkung auf die Standardartengruppen gem. dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 1/94 (Auszug kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden) möglich, sofern keine konkreten oder auf einer durchzuführenden Vorprüfung basierende Hinweise auf weitere Artvorkommen vorliegen. Nach derzeitiger Einschätzung der UNB sind, insbesondere folgende Artengruppen in der saP näher zu betrachten: Fledermäuse und Brutvögel.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt und bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Der Umweltbericht beinhaltet bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) die auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse erstellt wurde. Eine Biototypenkartierung nach DRACHENFELS erfolgte im November 2019. Im Anhang des Umweltberichtes befindet sich ein Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen. Die Artenschutzprüfung wird um weitere Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Die in der Begründung vorhandene Artenschutzprüfung (ASP) beinhaltet bereits die Artgruppen der Fledermäuse und Brutvögel.</p>

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung die graf-schaft Landkreis Grafschaft Bentheim</p>	<p>Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt. Zur Einschränkung des Bearbeitungsaufwandes bei der saP ist eine Fokussierung auf planungsrelevante Arten möglich. Dies sind streng geschützte Arten, Rote-Liste- Arten (neue Rote Liste von 2015), Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Koloniebrüter, jeweils bezogen auf bodenständige Vorkommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten aber auch die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einbezogen werden, wobei eine Nennung und gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen).</p> <p>Begründung:</p> <p>Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung ist es nicht möglich, ubiquitäre Arten komplett unberücksichtigt zu lassen. So hat das BVerwG klargestellt, dass die Frage, ob Brut- oder Nistplätze von ubiquitären Arten durch ein Vorhaben betroffen sind, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden kann (BVerwG vom 12. März 2008, 9 A 3.06: RN 225).</p> <p>Die innerhalb der Planunterlagen formulierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind aus hiesiger Sicht nicht ausreichend und durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu ersetzen und auf Ebene des Bebauungsplanes in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die faunistische Potenzialanalyse betrachtet bereits die ubiquitären Vogelarten.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden zur Entwurfsfassung um einzelne Aussagen ergänzt.</p> <p>Es werden hier artenschutzrechtliche Belange angesprochen, die „per se“ einzuhalten sind. Eine textliche Festsetzung auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt nicht.</p>

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung die graf-schaft Landkreis Grafschaft Bentheim</p>	<p>Fällungen / Rodungen Gehölze: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen I Rodungen von Gehölzen oder Hecken auf die gesetzlich zulässigen Zeiten (01.10. - 28.02.) zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der UNB zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche .Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Abriss, Umbau und Sanierung von Gebäuden: Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden sollen, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf einen Besatz von Fledermäusen oder Vögeln zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Freimachung Baufeld: Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.</p> <p>Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in derzeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.</p> <p>Artenschutzrelevante Überprüfungen sind grundsätzlich von fachkundigem Personal durchzuführen.</p>	

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung die graf-schaft Landkreis Grafschaft Bentheim</p>	<p>Eingriffsregelung</p> <p>Die Stadt Schüttorf hat bis zum Satzungsbeschluss geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planungen der Samtgemeinde Schüttorf bestehen aus Sicht der Abteilung Wasser und Boden keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bitte ich jedoch um die Beachtung des folgenden Hinweises:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet sind im nordwestlichen Teil besonders fruchtbare Böden, die in der Karte „Suchräume schutzwürdige Böden“ des NIBIS-Kartenserver dargestellt sind, betroffen. <p>Im Umweltbericht sind die Böden detailliert unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlich relevanten einzelnen Bodenfunktionen zu beschreiben sowie die Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden bzw. die Bodenfunktionen im regionalen Kontext zu bewerten. Die Bodenfruchtbarkeit und damit die Lebensraum-, und Nutzungsfunktion ist bei der Betrachtung von besonderer Relevanz.</p> <p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens sind durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Von kommunaler Seite ist für den zukünftigen Standort der Feuerwehr Schüttorf ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Schüttorf eine Löschwasserentnahmestelle mit einer Kapazität von mind. 96m³/h x 2h in unmittelbarer Nähe zum Standort zu errichten.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Immissionsschutz kann zur Zeit nicht beurteilt werden, weil die Schallimmissionsprognose nicht vorliegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schüttorf wird auf der Ebene des Bebauungsplanes bis zum Satzungsbeschluss die Kompensationsmaßnahmen nachweisen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung stellt den nordwestlichen Bereich bereits als besonders fruchtbaren Boden dar, erläutert sowohl, dass dieser Abschnitt in der Karte „Suchräume schutzwürdige Böden des NIBIS-Kartenservers dargestellt ist als auch dessen Betroffenheit.</p> <p>Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt. Der Umweltbericht wird zum Entwurfsstand um weitere Aussagen bezüglich der Bodenfruchtbarkeit und zur Bodenverdichtung ergänzt.</p> <p>Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Bodens sollen auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanebene) kompensiert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden notwendige Maßnahmen zum Immissionsschutz festgesetzt.</p>



19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	die Grafschaft Landkreis Grafschaft Bentheim van-Delden-Straße 1-7 48529 Nordhorn 07.04.2020	<p>Mit obigem Schreiben übersandte ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreises zur o.g. Bauleitplanung. Da mich erst jetzt die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde erreicht, sende ich Ihnen hiermit die v.g. Stellungnahme als Nachtrag.</p> <p>Aus Sicht des Denkmalschutzes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Aus dem Plangebiet sind zwar bisher keine Bodendenkmale bekannt, der höher gelegene Südosten des Areals weist jedoch auch ein deutlich erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Zudem ist dieser Teil möglicherweise vor einem mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung um Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Daraus ergeben sich zunächst für den höher gelegenen südöstlichen Teil des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.• Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p> <p>Es wurden bereits erste Untersuchungen mittels Suchschnitten durchgeführt.</p> <p>Die vorläufigen Ergebnisse wurden der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft zur weiteren Beurteilung übermittelt.</p>

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

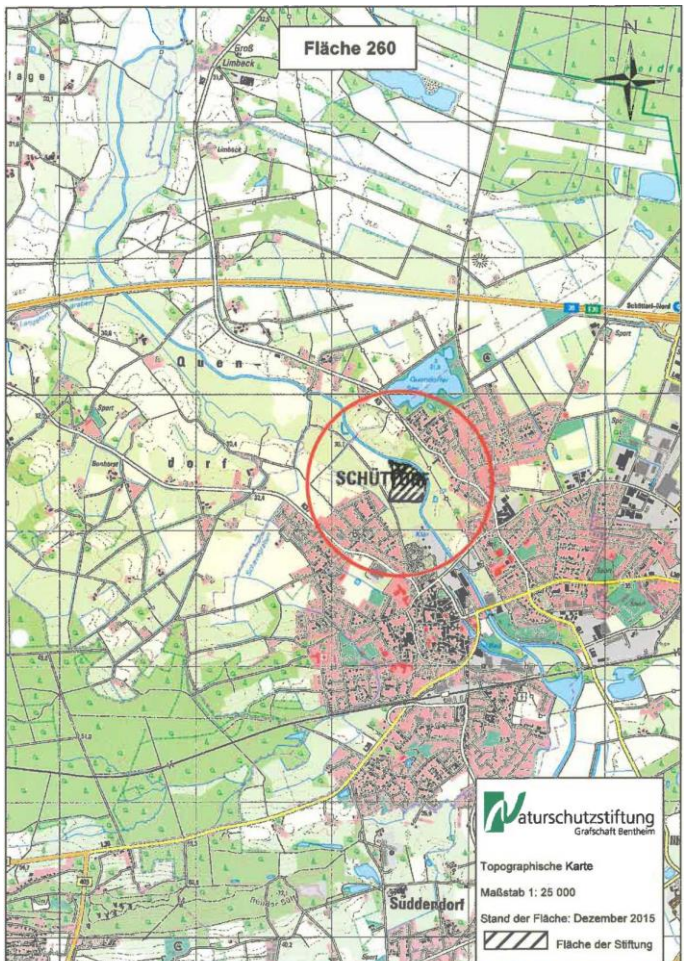
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Die Kosten für die Voruntersuchungen werden vom Vorhabenträger übernommen.</p> <p>Der Vorhabenträger steht auf Grund bereits erfolgter Voruntersuchungen in Kontakt mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim.</p>
3	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Friedrich-Kröner-Str. 8 48465 Schüttorf 02.04.2020</p>	<p>Die BUND-Kreisgruppe Grafschaft Bentheim nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>Die Kreisgruppe des BUND erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben, weist jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Versiegelung der bisher größtenteils unversiegelten Fläche verbunden, die einen dauerhaften Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren zur Folge und Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte hat. Die Fläche der effektiven Versiegelung beträgt nach Abzug bereits vorhandener versiegelter Flächen (Bushaltestelle, Gebäude, etc.) lt. Planunterlagen maximal 14.375m².</p> <p>„Das exakte Kompensationsdefizit wird auf der nachfolgenden Planungsebene ermittelt und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen beschrieben“, wie es heißt.</p> <p>Hier weist die Kreisgruppe des BUND auf Flächen des Ökokontos der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim hin, auf denen bereits entsprechende (Optimierungs-)Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Eingriffsverursacher können also Eingriffe bei der Naturschutzstiftung ablösen. Ein entsprechendes Schreiben mit Karten legte der BUND am 01.04.20 dem Bauamt der Stadt Schüttorf vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes dargelegt.</p>



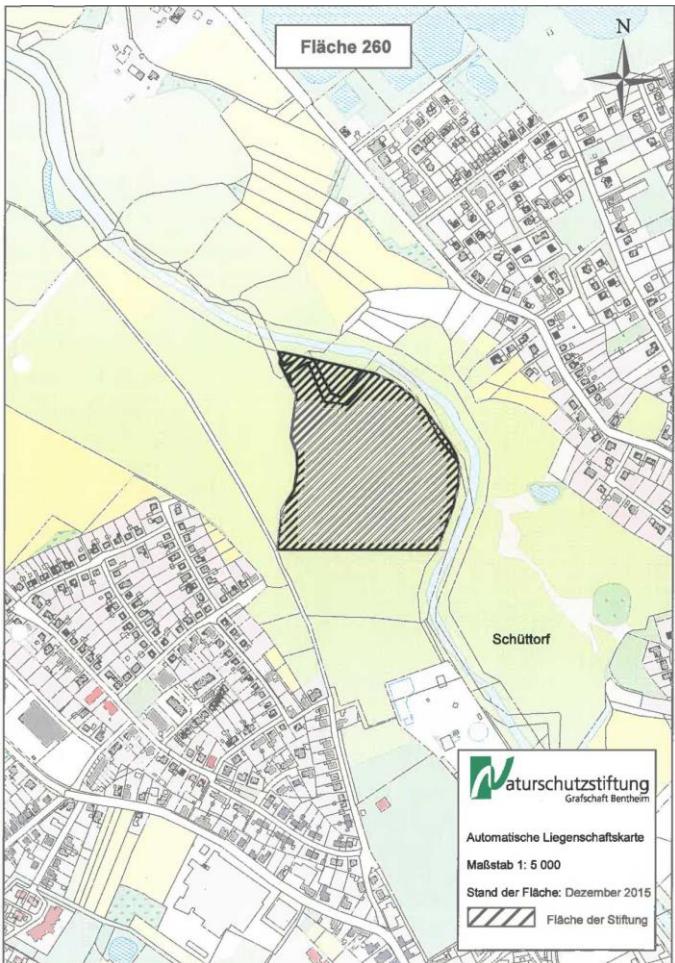
19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Der BUND begrüßt die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung von Seiten der Stadt Schüttorf (Ortsbegehung des Plangebietes sowie der Kompensationsflächen nach 3-5 Jahren nach Beginn der Baumaßnahmen), hält allerdings die Begleitung der geplanten Vorhaben im Vorfeld der Bautätigkeiten sowie bei der Evaluierung der umgesetzten Maßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung für erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob eine ökologische Baubegleitung erforderlich ist, kann auf der Umsetzungsebene geprüft werden.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p>		<p>Die Anlage wird beachtet.</p>

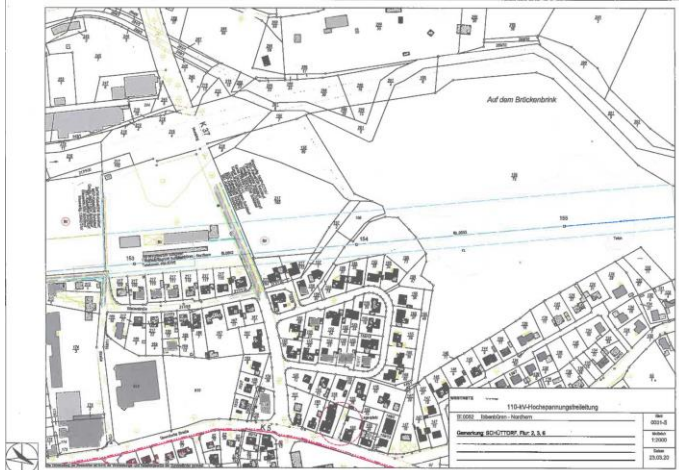
19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)		Die Anlage wird beachtet.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>WESTNETZ GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p>06.04.2020</p>	<p>Über das Gemeindegebiet Schüttorf verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung WESTNETZ GmbH</p>	<p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24,44139 Dortmund, erhalten. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen an das Regionalzentrum Ems-Vechte weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet. Hochspannungsleitungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird beachtet.</p>



19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nowega GmbH	Sollten im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Arbeiten in Leitungsnähe erforderlich werden, muss frühzeitig eine Abstimmung mit uns erfolgen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nowega GmbH	 <p>zuständiger Betriebsführer: Neptune Energy Deutschland GmbH Bahnhofstraße 49828 Osterwald Telefon: 05921 / 3 44 51</p> <p>Das Projekt liegt im Eigentum der NEPTUNE GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.</p> <p>Quelle: Abgleich mit dem genehmigten Projektantrag</p> <p>Mit Abweichungen der vertikalen Leitungsanlage von der Eintragung im Lageplan muss genehmigt werden!</p> <p>In Leitungsabläufe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!</p> <p>Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen.</p> <p>Besuchen Sie bitte das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.</p> <p>Legende: - Au - Kabel - Stationen - Adresse </p> <p>Vorgangs-Nr.: M2020-0367-1 Plan-Nr.: Übersichtsplan 1 Erstellt am: 10.03.2020 Erstellt von: HL:nl</p> <p>Durchführung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Wir transportieren Gas. nowega</p> <p>Nowega GmbH Anton-Buchheims-Strasse 4 48147 Münster Tel.: +49 251 60986-200 leitungsantrag@nowega.de</p>	Die Anlage wird beachtet.



19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	--	----------------------	--

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 11.03.2020
- 2.



Samtgemeinde Schüttorf
19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr/Rettungswesen“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	--